



Satzung

des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.

in der Fassung vom 26. April 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck, Ziele und Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Organe des Verbandes
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Verbandsbeirat
§ 12	Verbandsgericht
§ 13	Verbandsjugend
§ 14	Bezirke
§ 15	Geschäftsführung
§ 16	Justiziar
§ 17	Verbandsordnung
§ 18	Disziplinarmaßnahmen
§ 19	Amtsverlust
§ 20	Haftung der Amtsträger
§ 21	Satzungsänderung oder Auflösung
§ 22	Inkrafttreten

Verfassung

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.“ mit dem Zusatz: Vormalig Landes-Fischereiverband Nordrhein e.V. Bonn und Sportfischer-Verband Nordrhein e.V. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist unter der Nr. VR 1931 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Rheinische Fischereiverband von 1880 e.V. ist Mitglied im

Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV)

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Wichtigstes Anliegen des Verbandes ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Verbesserung und die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit. Dies gilt insbesondere für die Gewässer und die damit verbundenen Ökosysteme. Natur und Landschaft sollen so geschützt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig gesichert sind.

Der Rheinische Fischereiverband von 1880 e.V. stellt sich dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den organisatorischen Zusammenschluss und die einheitliche Vertretung von Vereinen, die Angelfischerei und/oder Castingsport betreiben, sowie von Interessenten dieser Sachgebiete.
- b) die aktive Mitarbeit in Natur-, Umwelt-, Landschafts-, Gewässer-, Fischerei-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, Verbänden und Einrichtungen,
- c) die Übernahme der ihm durch Fischereigesetze und Verordnungen zuständiger Fischereibehörden in der Vertretung der Angelfischerei zugewiesenen Aufgaben,
- d) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung spezieller Artenschutzprogramme,
- e) die Erhaltung und Pflege sämtlicher in und am Wasser vorkommenden, heimischen Tier- und Pflanzenarten als Bestandteil eines intakten Ökosystems,
- f) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen im Lebensbereich Wasser,
- g) den Erwerb und die Pacht von Fischereirechten und -gewässern,

- h) die Ausbreitung der tierschutz-, naturschutz- und waidgerechten Angelfischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
 - i) die Pflege der Leibesübungen durch die Förderung des Castingsports sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Meisterschaften im Casting und die Teilnahme daran unter Beachtung der Doping-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 - j) die Förderung der Verbandsjugend,
 - k) die fachliche Unterstützung seiner Mitglieder, insbesondere auch bei der Beschaffung von Möglichkeiten zur Ausübung der Angelfischerei,
 - l) die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - m) die Unterrichtung der Öffentlichkeit.
2. Der Verband setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er dient somit auch dem Wohl der Allgemeinheit.
 3. Seine vor bezeichneten Ziele verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Kosten, die ehrenamtlich tätigen Inhabern von Verbandsämtern entstanden sind, werden erstattet.
 4. Der Verband ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise Rücklagen (Betriebsmittelrücklagen, Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6, 7 AO) zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen, bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die jedoch in angemessener Zeit aufzulösen ist.
 5. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Vorstand des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 ermächtigt, Stiftungen zu gründen, sowie Beteiligungen an Gesellschaften (GbR, GmbH) zu erwerben. Die Ermächtigungen müssen zwingend in jedem Einzelfall durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
 6. Die Richtlinien des Bundes- und Landesjugendplanes sind für den Verband verbindlich.
 7. In Fragen der Parteipolitik, der Nationalität, der Rasse und der Religion verhält sich der Verband neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder haben Stimmrecht.

2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen oder juristische Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen.
 - b) Angler-/Fischereivereine, deren Satzung der Verbandssatzung entspricht, insbesondere eine Bestimmung entsprechend § 6 Abs. 2 Buchstabe h) enthält und die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt, und deren Geschäftsführung diesen Anforderungen genügt, und die diese Satzung anerkennen. Die Mitglieder dieser Vereine sind mittelbare Verbandsmitglieder,
 - c) Fischereigenossenschaften sowie Eigentümer und Pächter von Fischereigewässern und Fischereirechten.
3. Fördernde Mitglieder können Freunde oder Gönner der Angelfischerei werden, und zwar natürliche und juristische Personen.
4. Um die Förderung des Verbandes oder seiner Aufgaben besonders verdiente Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme setzt voraus
 - a) einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag, sowie eine Erklärung über eine evtl. gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaft in einem anderen Fischereiverband. Vereine und Genossenschaften haben ihrem Aufnahmeantrag ihre Satzung und das Gründungsprotokoll bei zu fügen.
 - b) Nichtvorliegen von begründeten Einwendungen gegen die Aufnahme seitens anderer Fischereiverbände oder Vereine.
2. Vor der Entscheidung ist der Aufnahmeantrag dem zuständigen Bezirk zur Stellungnahme zuzuleiten.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

1. Der Rheinische Fischereiverband von 1880 e.V. verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner Mitglieder sowie durch ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen.
2. Die zur Verwirklichung der Satzungszwecke notwendigen Mittel ergeben sich im Wesentlichen durch
 - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen,
 - b) Zuwendungen (Geld- und/oder Sachzuwendungen), Spenden,
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bundesrepublik Deutschland, Land NRW, Landessportbund NRW e.V., Deutscher Angelfischerverband e.V. etc.)

- d) Einnahmen/ Überschüsse, die aus Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen und aus der Ausstellung von Pässen und Erlaubnisscheinen erzielt werden,
 - e) Einnahmen/ Überschüsse aus sportlichen Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen im Castingsport),
 - f) Einnahmen/ Überschüsse aus dem Verkauf von Verbandsartikeln,
 - g) Bußgelder,
 - h) Verbandsgerichtsgebühren,
 - i) Einnahmen aus Verpachtungen,
 - j) sonstige Einnahmen.
3. Die Mittel, die dem Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. zur Verfügung stehen bzw. ihm zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, haben Anspruch auf Unterstützung Ihrer Belange, soweit sie dem § 2 der Satzung entsprechen.
- Sie haben das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sowie Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung über die Aktivitäten des Verbandes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) nach Kräften an der Förderung der Verbandsaufgaben mitzuarbeiten,
 - b) die Vorschriften der Satzung und der Verbandsordnungen einzuhalten,
 - c) den Verbandsfrieden zu bewahren,
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgerichts zu beachten,
 - e) die festgesetzten Beiträge für den Verband im Voraus, bis zum 31.03. eines Jahres und die der Sporthilfe des Landessportbundes NRW e.V. fristgerecht zu bezahlen.
 - f) dem Verband alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vereine haben insbesondere ihre zur Erstellung der Beitragsrechnung und der Feststellung der Stimmberechtigung erforderliche Mitgliedsstärke durch Vorlage der Bestandserhebung des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. bis zum festgesetzten Termin zu melden,
 - g) alles zu unterlassen, was den Verband materiell oder ideell schädigt,
 - h) als Verein die Mitgliedschaft im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., im Fischereiverband Nordrhein Westfalen e.V., im Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. sowie im Deutschen Angelfischerverband e.V. und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer eigenen Mitglieder in den genannten Organisationen in ihre Satzung aufzunehmen.
3. Die Mitglieder, auch die mittelbaren, dürfen kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer annehmen oder abgeben, das ein anderes unmittelbares oder mittelbares Mitglied des Verbandes bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgegeben hat. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht.

4. Bei der Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder nicht nur die gesetzlichen, verbands- und gegebenenfalls vereinsmäßigen Bestimmungen, sondern insbesondere auch die Grundsätze waidgerechten Verhaltens zu beachten.
Im Übrigen sind sie zu sportlichem Anstand, Fairness und Kameradschaft verpflichtet.
5. Die Mitgliedsvereine sind ferner verpflichtet, in allen Fällen in denen ihre eigenen Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen.
6. Die Mitglieder, auch die mittelbaren, sind verpflichtet, in Streitfällen, die zur Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Verbandes bzw. der Vereinsgerichtsbarkeit gehören, den ordentlichen Rechtsweg nicht zu beschreiten, bevor der Verbandsrechtsweg ausgeschöpft ist.
7. Mitgliedervereine sollten Mitgliedern des Vorstandes auf deren Wunsch Gelegenheit geben, an ihren eigenen Versammlungen teilzunehmen.
8. Verbandsausweis ist der Fischerpass des Deutschen Angelfischerverbandes e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verband; bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder einem gleichgestellten Tatbestand.
2. Der Austritt (Kündigung) ist spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle zu erklären. Er wird mit dem 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied, das gröblich gegen die Satzung oder die auf ihr beruhenden Ordnungen des Verbandes oder gegen dessen Interessen verstoßen hat, kann – nachdem ihm rechtliches Gehör gewährt worden ist – durch Entscheidung des Verbandsgerichtes kostenpflichtig aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Verbandsfrieden nachhaltig gestört hat,
- b) den Organen des Verbandes hinsichtlich der gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe f) der Satzung zu erteilenden Auskünfte trotz Mahnung keine oder wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
4. Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit in Rückstand bleibt, ist ohne weiteres ausgeschlossen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Gegen den Ausschluss gem. Abs. 3 kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlich begründeten Ausschlussentscheidung Berufung beim Schiedsgericht des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. eingelegt werden.
6. Gegen den Ausschluss gem. Abs. 4 kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung die nicht mehr anfechtbare Entscheidung des Verbandsgerichtes beantragt werden.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung zum Schiedsgericht des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. bzw. der Anrufung des Verbandsgerichtes gegen den Ausschluss

keinen Gebrauch oder versäumt es die Rechtsmittelfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

8. Für die Anrufung des ordentlichen Gerichts im Anschluss an ein erfolgloses Rechtsmittelverfahren im Instanzenzug der Verbandsgerichtsbarkeit steht dem Mitglied eine Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung zu. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
9. Bis zur Rechtskraft der Ausschlussentscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
10. Austritt und Ausschluss lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages oder der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
12. Das Abzeichen des Verbandes und von ihm verliehene Ehrenzeichen dürfen nach dem Ausschluss aus dem Verband nicht mehr getragen oder gezeigt werden.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verbandsbeirat,
- d) das Verbandsgericht,
- e) die Verbandsjugend.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst die für seine Entwicklung und Verwaltung richtungweisenden Beschlüsse.
2. a) Sie (die Mitgliederversammlung) setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus den von den Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 1 entsendeten Delegierten.
 - aus den Mitgliedern der Verbandsorgane <gem. § 8, Buchstabe b) bis d)>, ferner für die Verbandsjugend aus dem Jugendleiter und dessen beiden Stellvertretern (geborene Mitglieder).
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder festzustellen.
Das Stimmrecht für Mitglieder ruht, falls Beitragsrückstände bestehen, die nicht ausdrücklich gestundet sind.
Das Stimmrecht kann nur einheitlich durch einen vertretungsberechtigten Vertreter des Vereins ausgeübt werden.

Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts für ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

Das Stimmrecht für Mitgliedsvereine darf nicht von einem (geborenen) Mitglied ausgeübt werden, sofern ein weiteres mittelbares Mitglied dieses Vereins der Mitgliederversammlung beiwohnt.

- c) Für juristische Personen gem. § 3 Ziff. 2, Buchstabe a) können neben dem Stimmberechtigten bis zu zwei mittelbare Mitglieder (ohne Stimmrecht) an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. a) Auf die Mitgliedsvereine entfallen für jeweils 50 gem. § 6 Ziff. 2 Buchstabe f) bis 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres (§ 2 der Finanzordnung) gemeldete, mittelbare Mitglieder je eine Stimme und für bis zu 50, d.h. auch für jede angefangene 50 mittelbarer Mitglieder ebenso eine Stimme. Auf alle anderen in § 3 Ziff. 2 Buchstabe b) - d) aufgeführten Mitglieder sowie auf die Mitglieder der Verbandsorgane, den Leiter der Verbandsjugend und dessen beiden Stellvertreter entfällt jeweils 1 Stimme.
b) Ist jemand gleichzeitig Mitglied in mehreren Verbandsorganen, vereinigt er in seiner Person die entsprechende Stimmzahl.
4. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Jahres statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der Mitgliedsvereine, die gleichzeitig mindestens 25% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Grundes und des Beratungsthemas beantragt wird. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes aus wichtigem Grund gebietet.
6. Zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
7. Zugleich ist die Tagesordnung mitzuteilen.
8. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf diese Satzungsbestimmung ist in jeder Einladung gesondert hinzuweisen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Wahl des Jugendwarts,
 - b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts, des Berichtes über die Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe für Mitglieder, die Finanzausweisungen an die Bezirke und die Verbandsjugend,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Verbandsordnung gem. § 17 Abs. 2 Buchstaben a) – d) der Satzung,
 - h) die Bestätigung der Jugendordnung,

- i) die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisprotokolls über die Mitgliederversammlung, soweit diesem nicht abgeholfen worden ist.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das nicht als Wortprotokoll gestaltet ist, sondern lediglich den wesentlichen Gang der Verhandlungen, gestellte Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergibt.

Die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnete Niederschrift ist den Mitgliedern vor Ablauf von zwei Monaten zuzuleiten. Wird nicht binnen zwei Monaten nach Zugang gegen die Richtigkeit des Protokolls schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt, gilt es als genehmigt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verband entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer von der Mitgliederversammlung im Jahreshaushaltsplan festgesetzten Höhe,
 - c) die Entscheidung über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d) die Benennung von Vertretern des Verbandes für die außerverbandlichen Gremien (z.B. Fischereibeirat usw.) sowie die Benennung von Delegierten für die Mitgliederversammlung des Fischereiverbandes Nordrhein Westfalen e.V. und des Deutschen Angelfischerverbandes e.V.,
 - e) die Festlegung der Bereichsgrenzen seiner Bezirke,
 - f) die Anstellung von Dienstkräften der Verbandsverwaltung einschließlich der Festlegung der Vergütung, der sonstigen Anstellungsbedingungen sowie des Aufgabenbereichs derselben,
 - g) die Berufung eines Justizars zur Beratung in und Bearbeitung von Rechtssachen,
 - h) die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgerichts,
 - i) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verband.
3. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Vorstandsmitglied, zuständig für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit,
dem Vorstandsmitglied, zuständig für Gewässerverwaltung,
Referenten:
- dem Referenten für Fischen,

- dem Referenten für Casting,
- dem Referenten für Versicherungsfragen,
- dem Referenten für EDV-Angelegenheiten,
- dem Referenten für Gewässerfragen,
- dem Jugendleiter.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

der Vorsitzende,
 die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 der Schatzmeister,
 das Vorstandsmitglied für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit,
 das Vorstandsmitglied für Gewässerverwaltung.

Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die in Absatz 2 Buchstabe h) und i) bezeichneten Angelegenheiten.

Im Übrigen werden einzelne Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen, wenn dort Angelegenheiten ihres Fachbereichs zu behandeln sind.

5. Der Vorstand im Sinne von Abs. 3 und 4 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend ist.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
7. Bei der Vertretung des Verbandes gegenüber Banken oder dergleichen sowie zur Eingehung von Verpflichtungen mit finanzieller oder vermögenswirksamer Auswirkung bedarf es der Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind vom Schatzmeister oder (aus verwaltungstechnischen Gründen) einer vom Vorstand bestimmten Person und dem Vorsitzenden zu leisten. Im Verhinderungsfall sind auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zur Unterschrift berechtigt.
8. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Er muss tagen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsthemas verlangen.
10. Hinsichtlich der Protokollführung gilt § 9 Ziff. 10 entsprechend.
11. Der Vorsitzende leitet die Verbandsarbeit entsprechend der Satzung, den Verbandsordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates.

Ihm obliegt insbesondere

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Verbandsbeirates und des Vorstandes,
- b) die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder sowie des Geschäftsführers,
- c) die Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) die Hinzuziehung des Justitiars zu den Sitzungen der Verbandsorgane im Bedarfsfalle.

12. Die Tätigkeitsbereiche der stellvertretenden Vorsitzenden werden zu Beginn der Wahlperiode durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
13. Der Aufgabenbereich des Schatzmeisters ergibt sich aus der Finanzordnung.
14. Das Vorstandsmitglied für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit unterrichtet die Öffentlichkeit über die Verbandsbelange nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Zu diesem Zweck unterhält er Kontakte zu den Medien. Ihm obliegen, im Benehmen mit dem Vorsitzenden, insbesondere die inhaltliche Gestaltung und die Redaktion der Verbandszeitschrift. Er organisiert und leitet die vom Verband veranstalteten Ausstellungen.
15. Dem Vorstandsmitglied für Gewässerverwaltung obliegt die Verwaltung und Kontrolle der Verbandsgewässer.
16. Der Referent für Fischen organisiert auf Beschluss des Vorstandes fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen und ferner die Fliegenfischer- und Fliegenbindelehrgänge.
17. Der Referent für Casting organisiert und leitet den Casting-Sportbetrieb des Verbandes entsprechend den Casting-Wettkampfbestimmungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V.
18. Der Referent für Versicherungsfragen ist Ansprechpartner der Vereine und ihrer Mitglieder für Versicherungsangelegenheiten und unterrichtet die Verbandsmitglieder über typische oder wichtige Einzelfälle der Versicherungspraxis.
19. Dem Referenten für EDV Angelegenheiten obliegt die Koordination der technischen Wartung von Hard- und Software der Geschäftsstelle sowie der in den Bezirken, z.B. zur Durchführung von Vorbereitungslehrgängen, eingesetzten EDV Gerätschaften. Er koordiniert die Verträge für Web- und Mailserver sowie für Digital Subscriber Line (DSL) und Telekommunikation (TK) - Anbindungen des Verbandes. Bei Bedarf schlägt er Ersatzbeschaffung für veraltete und Neubeschaffung zusätzlicher Hard- und Software vor und spezifiziert diese.
20. Der Referent für Gewässerfragen unterstützt die Fischereivereine bei der Hege der Fischbestände. Er führt Fischbestandsuntersuchungen und Abfischaktionen durch und erstellt darüber Berichte. Des Weiteren obliegen ihm die Durchführung physikalischer, chemischer und biologischer Gewässeruntersuchungen und der Analyse ihrer Ergebnisse. Ferner ist er für den Einsatz des Laborwagens und die Instandhaltung des Verbandsmaterials zuständig. Er unterstützt den Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit bei den Ausstellungen und koordiniert die internen Schulungen.
21. Der Aufgabenbereich des Jugendwartes ergibt sich aus der Verbandsjugendordnung.
22. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne der vorbezeichneten Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern zur Bearbeitung zugewiesen werden.
23. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.
24. Die Aufgaben der Kassenprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
25. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstandsvorstand oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bleibt das Gremium beschlussfähig. Es findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt. Der Vorstand ist befugt, ggf. bis zu diesem Termin, kommissarisch einen Ersatzmann zu berufen.

§ 11 Der Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat vermittelt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern und umgekehrt.

Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung.

Dem Verbandsbeirat obliegen insbesondere

- a) die Beratung über die Grenzen der Bezirke und die Finanzausweisungen an diese,
 - b) die Mitwirkung beim Erlass von Richtlinien über die Abwicklung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung,
 - c) die Entscheidung über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d) die Mitwirkung gem. § 3 und § 8 der Ehrungsordnung,
 - e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über den Anhang zur Finanzordnung.
2. Der Verbandsbeirat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) je einem Vertreter der Bezirke.
 3. Der Verbandsbeirat muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsthemas beantragt. Zugleich mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Bei der Beschlussfassung haben die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der Bezirke je eine Stimme.
 5. Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 6. Hinsichtlich der Protokollführung gilt § 9 Ziff. 10 entsprechend.

§ 12 Das Verbandsgericht

1. Die rechtsprechende Gewalt im Verband wird ausgeübt durch das Verbandsgericht.
2. Es besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Vorgenannte Befähigung gilt auch hinsichtlich des ständigen Vertreters des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Verbandsgerichts und ihre Vertreter dürfen kein anderes Verbandsamt bekleiden. Ihre Wahlzeit beträgt vier Jahre.

4. Sie sind unabhängig und nur dem Verbandsrecht, dem allgemeinen Recht und ihrem Gewissen gegenüber verpflichtet.
5. Zuständigkeit und Verfahren des Verbandsgerichtes ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13 **Die Verbandsjugend**

1. Die Verbandsjugend bezweckt die Förderung der Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege auf der Grundlage dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jahresrechnung ist dem Verbandsvorstand vorzulegen. Das Vermögen der Verbandsjugend ist Verbandsvermögen.
2. Die Verbandsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

§ 14 **Bezirke**

1. Zum Zwecke der besseren Organisation, Verwaltung und Betreuung seiner Mitglieder richtet der Verband Bezirke (nicht selbständige Außenstellen des Verbandes) ein, in welchen die Mitglieder unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Geographie und der Grenzen der in Betracht kommenden kommunalen Gebietskörperschaften in Bezirksgruppen zusammengefasst sind. Die Bezirke haben in erster Linie die Aufgabe, in ihrem Bereich Vorstand und Geschäftsführung bei der Förderung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Sie können Anregungen aus ihrem Bereich und Stellungnahmen zu wichtigen Verbandsfragen über den Verbandsbeirat oder direkt an den Vorstand herantragen und unterrichten diesen laufend über alle wichtigen Vorkommnisse und Probleme in ihrem Bereich.

2. Die Bezirke sind allein zuständig für die Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Allen Verbandsmitgliedern im Sinne von § 3 der Satzung ist dies untersagt.
3. Die Abgrenzung der Bezirke wird nach Anhörung der Mitglieder vorgenommen. Mitgliedsvereine, die in einem Bezirk ihren Sitz haben, können auf Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, dem Bezirk beitreten, in dessen Gebiet ihr Fischereigewässer liegt.

Gegen seinen erklärten Willen kann ein Verein einem anderen als seinem bisherigen Bezirk nicht zugeordnet werden.

4. Die Bezirksversammlung, die jährlich wenigstens einmal bis spätestens 15. März einzuberufen ist, besteht aus den Delegierten und Vertretern der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung. Hinsichtlich der Ladungsfrist, der Beschlussfähigkeit und des Stimmrechts gilt § 9 der Satzung.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind berechtigt, an der Bezirksversammlung – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

5. Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Bezirksleiter), der die Bezirksgeschäfte führt, zwei Stellvertreter und ggf. Beisitzer, von denen einer die Aufgaben des Referenten für Fischereifragen und Casting wahrnimmt, für die Dauer von vier Jahren. Sie bestätigt den Bezirksjugendwart und entsendet einen Vertreter in den Beirat.

6. Über die Sitzung der Bezirksversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 9 Ziff. 10 der Satzung anzufertigen, die unmittelbar nach ihrer Fertigstellung dem Vorstand zu übersenden ist.

7. Einnahmen und Ausgaben sowie Geld-, Vermögens-, und Sachbestände bei den Bezirken sind solche des Verbandes.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirke vom Verband finanzielle Zuweisungen in angemessener Höhe.

8. Der Bezirk ist nicht berechtigt, Spenden, für die eine Spendenquittung auszustellen ist, entgegenzunehmen.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 15 Geschäftsführung

1. Die Verbandsgeschäftsführung wird von einem Geschäftsführer als Dienstkraft der Verwaltung im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung wahrgenommen.

2. Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere

a) die technische Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane, die Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie der ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben,

b) die Protokollführung bei den Sitzungen der Verbandsorgane,

c) Führung und Aufbewahrung der Verbandsakten nach einem in Sachgebiete gegliederten Aktenplan.

§ 16 Justitiar

Zur Beratung in Rechtsfragen und zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten des Verbandes (nicht seiner Mitglieder) beruft dieser einen Justitiar, der die Befähigung zum Richteramt hat, sowie einen Stellvertreter.

§ 17 Verbandsordnungen

1. Seine Rechtsverhältnisse regelt der Verband im Übrigen durch Erlass von Verbandsordnungen.

2. Dies sind insbesondere

a) die Rechts- und Verfahrensordnung,

b) die Geschäfts- und Wahlordnung,

c) die Finanzordnung,

d) die Ehrungsordnung,

e) die Jugendordnung.

3. Die Verbandsordnungen sind geltendes Satzungsrecht.

4. Allgemeines Verbandsrecht sind

- a) die Satzungen,
- b) die dazu ergangenen Ordnungen,

des Fischereiverbandes NRW e.V. und des Deutschen Angelfischerverbandes e.V..

§ 18 Disziplinarmaßnahmen

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, die Verbandsordnungen gem. § 17 der Satzung sowie verbindliche Beschlüsse der Verbandsorgane (Pflichtwidrigkeiten) kann gegen unmittelbare und mittelbare Verbandsmitglieder sowie gegen Mitglieder von Verbandsorganen – unbeschadet des Ausschlusses gem. § 7 Abs. 3 der Satzung – erkannt werden auf

- a) Erteilung einer Verwarnung,
- b) Erteilung einer Rüge,
- c) Verhängung einer Geldbuße bis zu 500,00 €,
- d) zeitlichen Verlust der Mitgliedschaftsrechte,
- e) Aberkennung von Verbandsämtern auf Zeit oder für dauernd,
- f) Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens,
- g) Veröffentlichung des erkennenden Teiles des Spruches im Sinne von Buchstaben a) – f) in einer im Einzelfall angemessenen Weise, insofern ein begründetes Interesse einer Partei festgestellt ist.

2. Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

3. Die Verurteilung gemäß Abs. 1 löst eine Kostenpflicht aus.

§ 19 Amtsverlust

Mitglieder, die von Verbandsorganen mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandes oder der Vertretung des Verbandes bei Behörden, Verwaltungen oder dergleichen oder in anderen fischereilichen, sportlichen oder ähnlichen Organisationen beauftragt oder auf einen Vorschlag von Verbandsorganen von den genannten Einrichtungen berufen oder gewählt worden sind, verlieren ihre Berechtigung, für den Verband aufzutreten, wenn sie durch Austritt aus dem Verband oder durch Verlust ihres den o.a. Tätigkeiten zugrunde liegenden Amtes im Verband ihre Legitimation verloren haben.

§ 20 Haftung der Amtsträger

Die Haftung der im Verbandsbereich ehrenamtlich tätigen Amtsträger ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Satzungsänderung oder Auflösung

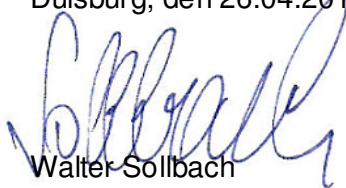
1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden. Änderungen des Verbandszweckes bedürfen einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Verbandsordnungen genügt einfache Mehrheit.
2. a) Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder i.S. von § 3 Ziff. 1 a) einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die anstehende Auflösung hervorgehen muss.

b) In Abänderung von § 9 Ziff. 5 und 6 kann mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Fall, dass die qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Mitglieder für den Auflösungsbeschluss nicht erreicht werden sollte, zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung am gleichen Tag zwei Stunden nach Beginn der Erstversammlung eingeladen werden, in welcher es für die Auflösungsentscheidung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder bedarf.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung – der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Verbandes an das Land Nordrhein Westfalen, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke i.S. von § 2 der Satzung (insbesondere für die Angelfischerei) in seinem Gebiet zu verwenden hat.
5. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die frühere Satzung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. ist aufgehoben und gegenstandslos.

Duisburg, den 26.04.2014


Walter Sollbach
(Vorsitzender)



Stephanie Weber
(Protokollführerin)